

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.01.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung werden gem. § 81 Abs.3 der Gemeindeordnung (GemO) auf der Homepage der Gemeinde Mutlangen unter www.mutlangen.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostalbkreis mit Erlass vom 22.01.2026 genehmigt. Die Genehmigung umfasst gemäß § 87 Abs.2 GemO die vorgesehene Kreditermächtigung im Gemeindehaushalt von 2.738.021 €.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 18.11.2025, hat der Gemeinderat am 20.01.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen
EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	22.863.977
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	23.032.264
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-168.286
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	653.450
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	653.450
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	485.164

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	21.649.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	20.253.578
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.395.522
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.223.488

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.695.600
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-472.112
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	923.410
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.738.021
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	425.190
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.312.831
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	3.236.241

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

2.738.021 EUR.

Davon entfällt auf die Ablösung von inneren Darlehen ein Betrag von

0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

6.604.050 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

4.600.000 EUR.

Mutlangen, den 21. Januar 2021
gez.
Eßwein
Bürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.